



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Januar 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi,
Dr. Peter Rickli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
vertreten durch: MLaw A, Rechtsanwalt,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erbschaftssteuer (im Nachlass des B)

(Steuertarif, § 130 StG)

Sachverhalt

- A. Am 4. April 2012 verstarb der in Basel wohnhafte B (nachfolgend Erblasser) in Basel. Im Testament des Erblassers wurde der Rekurrent, X, als Erbe mit einem Anteil von 50% eingesetzt. Das Reinvermögen des Erblassers betrug CHF 7'920'492.00. Im Rahmen der Veranlagung der Erbschaftssteuer wurde beim Rekurrenten ein steuerbarer Betrag in Höhe von CHF 3'723'900.20 ermittelt.

Der Rekurrent wurde als Nichtverwandter zum Satz von 49.5% (18% Grundsteuer plus Zuschlag von 31.5%) besteuert. Es resultierte eine Steuerforderung in Höhe von CHF 1'843'627.50. Die entsprechende Verfügung datiert vom 10. September 2014. Mit Rektifikat vom 29. Oktober 2014 wurde die Steuer auf CHF 1'843'330.50 festgesetzt. Die entsprechende Rechnung datiert vom 25. November 2014.

- B. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 erhob der Rekurrent, vertreten durch MLaw A, Advokat, dagegen Einsprache. Er beantragte, dass die Veranlagungsverfügung aufzuheben und der Rekurrent gemäss § 130 Abs. 3 StG als Konkubinatspartner, d.h. mit einem Steuersatz von maximal 16.5%, zu besteuern sei.

Mit Entscheid vom 14. Januar 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, der Rekurrent und der Erblasser hätten nicht denselben steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt, sondern über zwei unterschiedliche Wohnungen verfügt. Somit sei die gesetzliche Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz nicht erfüllt.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 16. Februar 2015. Der Rekurrent, wiederum vertreten durch MLaw A, Advokat, beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid und die Veranlagungsverfügung aufzuheben, und den Rekurrenten als Konkubinatspartner, d. h. zu einem Steuersatz in Höhe von insgesamt 16.5%, zu besteuern. Eventualiter sei die Sache zur neuen Entscheidung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. März 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 28. Mai 2015 bzw. mit Duplik vom 17. Juni 2015 halten der Rekurrent und die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Januar 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. Februar 2015 (persönlich überbracht) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid vom 14. Januar 2015 und die Veranlagungsverfügung vom 29. Oktober 2014 aufzuheben und den Rekurrenten als Konkubinatspartner, d. h. zu einem Steuersatz in Höhe von 16.5%, zu besteuern. Eventualiter sei die Sache zur neuen Entscheidung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob der Rekurrent die Voraussetzungen von § 130 Abs. 3 StG erfüllt, d.h. seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz mit dem Erblasser geführt hat, und daher sein Anteil am Nachlass zu einem privilegierten Steuersatz zu besteuern ist.

3.
 - a) Gemäss § 117 StG ist der Empfänger oder die Empfängerin des übergehenden Vermögens steuerpflichtig. Die Steuerpflicht besteht gemäss § 118 Abs. 1 lit. a StG, wenn der Erblasser den letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist.

 - b) Gemäss § 130 Abs. 1 lit. g StG beträgt die einfache Steuer 18% für nicht verwandte Personen. Nach § 130 Abs. 3 StG beträgt die einfache Steuer 6% bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwen-

denden Person seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerlichem Wohnsitz gelebt haben.

c) § 131 StG sieht vor, dass auf der einfachen Steuern ein Zuschlag erhoben wird. Dieser beträgt 25% bei einem Empfange bis zu CHF 100'000.00, 50% bei einem Empfange bis zu CHF 200'000.00, 75% bei einem Empfange bis CHF 500'000.00, 100% bei einem Empfange bis zu CHF 1'000'000.00, 125% bei einem Empfange bis zu CHF 2'000'000.00, 150% bei einem Empfange bis CHF 3'000'000.00 und 175% bei einem Empfange von über CHF 3'000'000.00.

4. a) Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, er habe mit dem Erblasser über Jahrzehnte im Konkubinat gelebt. Die eingereichten Tagebücher belegten, dass sie zusammengelebt hätten und der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten in Basel gewesen sei. Es sei nun eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und des Rechts auf „informationelle“ Selbstbestimmung, dass einzig auf den einwohnerpolizeilich gemeldeten Wohnort abgestellt würde. Denn der Rekurrent hätte sich nur nicht in Basel angemeldet, um allfällige Anfeindungen gegenüber Homosexuellen zu vermeiden.

b) Es ist unbestritten, dass der Erblasser und der Rekurrent einwohnerpolizeilich an unterschiedlichen Wohnadressen angemeldet waren und entsprechend auch unterschiedliche steuerrechtliche Wohnsitze hatten. Der Rekurrent war in C (Deutschland) gemeldet, während der Erblasser seinen Wohnsitz in Basel hatte. Genauso wenig ist vorliegend bestritten, dass der Erblasser und der Rekurrent im Konkubinat gelebt haben. Umstritten ist einzig die Frage, ob die steuerliche Privilegierung von § 130 Abs. 3 StG auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist.

c) § 130 Abs. 3 StG lautet: „Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.“ Der Wortlaut ist somit klar und wird durch die Materialien bestätigt. Gemäss dem Ratschlag Nr. 9224 zur Einführung von § 130 Abs. 3 StG wollte der Gesetzgeber eine klare und griffige gesetzliche Regelung schaffen. Deshalb wurde als Voraussetzung für die Privilegierung von Konkubinatspaaren ein gemeinsamer Haushalt und der gleiche steuerrechtliche Wohnsitz eingeführt. Es wurde bewusst auf die äussere Erscheinungsform abgestellt, da diese ohne weiteres feststellbar ist und damit vermieden werden kann, dass die begünstigte Person privaten und intimen Fragen ausgesetzt wird (vgl. Ratschlag und Entwurf Nr. 9224 zu einer Änderung des Gesetzes über

die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Besserstellung von nichtehelichen Zusammenlebensformen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer) sowie Bericht des Regierungsrates zum Anzug Bruno Suter und Konsorten betreffend die Erbschaftssteuer für hetero- und homosexuelle Konkubinatspartner/innen vom 25. Februar 2003, S. 9 und 11). Es wurde somit bewusst von der vom Bundesgericht entwickelten, privatrechtlichen Definition des Konkubinatsbegriffs abgewichen.

Soweit der Rekurrent nun unter Hinweis auf BGE 114 II 295 vorbringt, dass die Dauer des Konkubinatsverhältnisses ein wesentliches Beurteilungskriterium darstelle, und darüber hinaus sämtliche massgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten, um die Qualität einer Lebensgemeinschaft beurteilen zu können, zielt er somit ins Leere. Diese „Qualitätsprüfung“ wollte der Gesetzgeber vermeiden. Auch der mit der Duplik eingebrachte Verweis auf BGE 134 V 369 hilft dem Rekurrenten nicht. Das Bundesgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob eine Lebensgemeinschaft auch ohne ständige Wohngemeinschaft vorliegen könne. Da vorliegend unbestritten ist, dass der Rekurrent und der Erblasser eine Lebensgemeinschaft führten, das Steuerrecht aber auf andere Voraussetzungen abstellt, ist der Verweis unbehelflich.

d) Weiter bringt der Rekurrent vor, die Steuerverwaltung habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie sich zu wenig mit den eingereichten Akten auseinander gesetzt habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst, dass sich eine Behörde vor einer Entscheidung auf rechtsgenügender Art und Weise mit den Argumenten des Betroffenen auseinandersetzt. Dies bedeutet aber nicht, dass sie sich zu allen Rechtsvorbringen äussern muss. Vielmehr hat sich die Behörde mit den entscheidungsrelevanten Vorbringen auseinanderzusetzen (vgl. Häfelin/Haller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 1705 ff.). Da vorliegend unbestritten ist, dass der Rekurrent und der Erblasser im Konkubinatsverhältnis gelebt haben, erübrigt sich eine Auswertung der Tagebücher. Die Steuerverwaltung hat somit den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

e) Inwiefern im vorliegenden Fall der verfassungsrechtliche Anspruch auf „informationelle“ Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV verletzt worden sein soll, ist nicht ersichtlich. Der Rekurrent hat denn auch keinen Missbrauch seiner personenbezogenen Daten dargelegt.

f) Auch das Vorbringen, die vorliegende Regelung führe zu einer indirekten Diskriminierung von homosexuellen Lebensgemeinschaften, ist nicht zielführend. Die Zusammenlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes führt zu keiner Aussenwirkung.

Sie ist lediglich für Personen ersichtlich, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Insofern hatten der Rekurrent und der Erblasser aus der Zusammenlegung der Wohnsitze keinerlei negative Erfahrungen zu erwarten. Eine indirekte Diskriminierung liegt somit nicht vor.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen von § 130 Abs. 3 StG nicht erfüllt sind, da der Rekurrent und der Erblasser über keinen gemeinsamen steuerrechtlichen Wohnsitz verfügten. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 4'500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 4'500.00.

 3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2016.161 vom 5. Februar 2017 abgewiesen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Entscheid 2C_489/2017 vom 28. Juli 2017 abgewiesen.